CREDIT SUISSE

CS Fund 2

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Oktober 2023
Vertrieb Schweiz

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.
Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der CS Fund 2 ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

a) Credit Suisse (CH) Corporate CHF Bond Fund
b) Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 3. Juni 2008 genehmigt. Zum 20. November 2016 hat die Credit Suisse (Schweiz) AG mit Genehmigung der FINMA den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG und in diesem Zusammenhang auch die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.
Mit Wirkung per 15. Dezember 2017 wurde das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella nach der vorgängigen Erweiterung des Anlegerkreises auf nicht qualifizierte Anleger mit der Genehmigung der FINMA als neues Teilvermögen in den CS Fund 2 übertragen.
Mit Wirkung per 9. Juni 2018 wurde das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Corporate EUR Bond Fund als übertragendes Teilvermögen mit Genehmigung der FINMA mit dem Teilvermögen Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund vereinigt.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.
Die in den Teilvermögen auf inländische Erträge abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.
Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.
Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der Verrechnungssteuer von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.
In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.
Die Ertragsausschüttungen bei ausschüttenden Klassen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Bei thesaurierenden Klassen wird bei im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuer ausgeschüttet. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.
Bei nicht affidavitfähigen Teilvermögen und -klassen können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlenden Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.
Die ausgeschütteten und thesaurierten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins unterliegen in der Schweiz der europäischen Zinsbesteuerung.
Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und des im Rahmen der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU vereinbarten Abkommens ist die Schweiz verpflichtet, auch einen Steuerrückbehalt auf bestimmte Zinszahlungen von Anlagefonds bzw. Teilvermögen, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile bzw. Anteile an Teilvermögen, zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden. Der Steuerrückbehalt beträgt ab dem 1. Juli 2008 20% und ab dem 1. Juli 2011 35%. Der Steuerrückbehalt kann auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.
Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.
Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.
Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.
Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.
Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus betreffend
FATCA:
Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.
Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuer-sachen (automatischer Informationsaustausch):
Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich.

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt. Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Handen eines schweizerischen Zentralverwahrers verurkundet werden bzw. ausgeliefert werden.
Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank

regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.
Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.
Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: **‹A›**, **‹A CHF›**, **‹A EUR›**, **‹A USD›**, **‹AH CHF›**, **‹AH EUR›**, **‹AH GBP›**, **‹AH USD›**, **‹B›**, **‹B CHF›**, **‹B EUR›**, **‹B USD›**, **‹BH CHF›**, **‹BH EUR›**, **‹BH GBP›**, **‹BH USD›**, **‹DA›**, **‹DA CHF›**, **‹DA EUR›**, **‹DA USD›**, **‹DAH CHF›**, **‹DAH EUR›**, **‹DAH USD›**, **‹DA DUR CHF›**, **‹DAH DUR CHF›**, **‹DB›**, **‹DB CHF›**, **‹DB EUR›**, **‹DB USD›**, **‹DBH CHF›**, **‹DBH EUR›**, **‹DBH USD›**, **‹DB DUR CHF›**, **‹DBH DUR CHF›**, **‹EA›**, **‹EA CHF›**, **‹EA EUR›**, **‹EA USD›**, **‹EAH CHF›**, **‹EAH EUR›**, **‹EAH USD›**, **‹EA DUR CHF›**, **‹EAH DUR CHF›**, **‹EB›**, **‹EB CHF›**, **‹EB EUR›**, **‹EB USD›**, **‹EBH CHF›**, **‹EBH EUR›**, **‹EBH USD›**, **‹EB DUR CHF›**, **‹EBH DUR CHF›**, **‹IA›**, **‹IA CHF›**, **‹IA EUR›**, **‹IA USD›**, **‹IAH CHF›**, **‹IAH EUR›**, **‹IAH USD›**, **‹IA25›**, **‹IA25 CHF›**, **‹IA25 EUR›**, **‹IA25 USD›**, **‹IAH25 CHF›**, **‹IAH25 EUR›**, **‹IAH25 USD›**, **‹IB›**, **‹IB CHF›**, **‹IB EUR›**, **‹IB USD›**, **‹IBH CHF›**, **‹IBH EUR›**, **‹IBH USD›**, **‹IB25›**, **‹IB25 CHF›**, **‹IB25 EUR›**, **‹IB25 USD›**, **‹IBH 25 CHF›**, **‹IBH25 EUR›**, **‹IBH25 USD›**, **‹UA›**, **‹UA CHF›**, **‹UA EUR›**, **‹UA USD›**, **‹UAH CHF›**, **‹UAH EUR›**, **‹UAH GBP›**, **‹UAH USD›**, **‹UB›**, **‹UB CHF›**, **‹UB EUR›**, **‹UB USD›**, **‹UBH CHF›**, **‹UBH EUR›**, **‹UBH GBP›**, **‹UBH USD›**, **‹ZA CHF›**, **‹ZAH CHF›**, **‹ZA DUR CHF›**, **‹ZAH DUR CHF›**, **‹ZB CHF›**, **‹ZBH CHF›**, **‹ZB DUR CHF›** und **‹ZBH DUR CHF›**. Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.
Anteile der Klassen **‹A›**, **‹A CHF›**, **‹A EUR›**, **‹A USD›**, **‹AH CHF›**, **‹AH EUR›**, **‹AH GBP›** und **‹AH USD›** sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse ‹A› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹A CHF› und ‹AH CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹A EUR› und ‹AH EUR› werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹A USD› und ‹AH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹AH GBP› werden in der Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹A›, ‹A CHF›, ‹A EUR› und ‹A USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹AH CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹AH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Pfund Sterling (GBP) aufgelegten Klasse ‹AH GBP› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Pfund Sterling (GBP) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹AH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert.
Anteile der Klassen **‹B›**, **‹B CHF›**, **‹B EUR›**, **‹B USD›**, **‹BH CHF›**, **‹BH EUR›**, **‹BH GBP›** und **‹BH USD›** sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse ‹B› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹B CHF› und ‹BH CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹B EUR› und ‹BH EUR› werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹B USD› und ‹BH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹BH GBP› werden in der Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹B›, ‹B CHF›, ‹B EUR› und ‹B USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹BH CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹BH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Pfund Sterling (GBP) aufgelegten Klasse ‹BH GBP› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Pfund Sterling (GBP) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹BH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert.
Anteile der Klassen **‹DA›**, **‹DA CHF›**, **‹DA EUR›**, **‹DA USD›**, **‹DAH CHF›**, **‹DAH EUR›**, **‹DAH USD›**, **‹DA DUR CHF›** und **‹DAH DUR CHF›** sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie folgende Vermögensverwaltungsverträge: Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice . Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse ‹DA› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹DA CHF›, ‹DAH CHF›, ‹DA DUR CHF› und ‹DAH DUR CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹DA EUR› und ‹DAH EUR› werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹DA USD› und ‹DAH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹DA›, ‹DA CHF›, ‹DA EUR› und ‹DA USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klassen ‹DAH CHF› und ‹DAH DUR CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹DAH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹DAH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert. Anteile der Klassen ‹DA DUR CHF› und ‹DAH DUR CHF› zeichnen sich dadurch aus, dass die Duration dieser Anteilklassen mittels Einsatzes von geeigneten OTC-Derivaten (insbesondere Interest Rate Swaps) reduziert wird. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.
Anteile der Klassen **‹DB›**, **‹DB CHF›**, **‹DB EUR›**, **‹DB USD›**, **‹DBH CHF›**, **‹DBH EUR›**, **‹DBH USD›**, **‹DB DUR CHF›** und **‹DBH DUR CHF›** sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie folgende Vermögensverwaltungverträge: Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse ‹DA› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹DB CHF›, ‹DBH CHF›, ‹DB DUR CHF› und ‹DBH DUR CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹DB EUR› und ‹DBH EUR› werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹DB USD› und ‹DBH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹DB›, ‹DB CHF›, ‹DB EUR› und ‹DB USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klassen ‹DBH CHF› und ‹DBH DUR CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹DBH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung

der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹DBH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert. Anteile der Klassen ‹DB DUR CHF› und ‹DBH DUR CHF› zeichnen sich dadurch aus, dass die Duration dieser Anteilklassen mittels Einsatzes von geeigneten OTC-Derivaten (insbesondere Interest Rate Swaps) reduziert wird. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.
Anteile der Klassen **‹EA›**, **‹EA CHF›**, **‹EA EUR›**, **‹EA USD›**, **‹EAH CHF›**, **‹EAH EUR›**, **‹EAH USD›**, **‹EA DUR CHF›** und **‹EAH DUR CHF›** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG;
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der Klasse ‹EA› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹EA CHF›, ‹EAH CHF›, ‹EA DUR CHF› und ‹EAH DUR CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹EA EUR› und ‹EAH EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹EA USD› und ‹EAH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹EA›, ‹EA CHF›, ‹EA EUR› und ‹EA USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klassen ‹EAH CHF› und ‹EAH DUR CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹EAH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹EAH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert. Anteile der Klassen ‹EA DUR CHF› und ‹EAH DUR CHF› zeichnen sich dadurch aus, dass die Duration dieser Anteilklassen mittels Einsatzes von geeigneten OTC-Derivaten (insbesondere Interest Rate Swaps) reduziert wird.
Anteile der Klassen **‹EB›**, **‹EB CHF›**, **‹EB EUR›**, **‹EB USD›**, **‹EBH CHF›**, **‹EBH EUR›**, **‹EBH USD›**, **‹EB DUR CHF›** und **‹EBH DUR CHF›** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG ;
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der Klasse ‹EB› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹EB CHF›, ‹EBH CHF›, ‹EB DUR CHF› und ‹EBH DUR CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹EB EUR› und ‹EBH EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹EB USD› und ‹EBH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹EB›, ‹EB CHF›, ‹EB EUR› und ‹EB USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klassen ‹EBH CHF› und ‹EBH DUR CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹EBH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹EBH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert. Anteile der Klassen ‹EB DUR CHF› und ‹EBH DUR CHF› zeichnen sich dadurch aus, dass die Duration dieser Anteilklassen mittels Einsatzes von geeigneten OTC-Derivaten (insbesondere Interest Rate Swaps) reduziert wird.
Anteile der Klassen **‹IA›**, **‹IA CHF›**, **‹IA EUR›**, **‹IA USD›**, **‹IAH CHF›**, **‹IAH EUR›** und **‹IAH USD›** sind ausschüttende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen ‹IA›, ‹IA CHF›, ‹IA EUR›, ‹IA USD›, ‹IAH CHF›, ‹IAH EUR› und ‹IAH USD› pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen ‹IA›, ‹IA CHF›, ‹IA EUR›, ‹IA USD›, ‹IAH CHF›, ‹IAH EUR› und ‹IAH USD›, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Anteile der Klasse ‹IA› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IA CHF› und ‹IAH CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IA EUR› und ‹IAH EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IA USD› und ‹IAH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹IA›, ‹IA CHF›, ‹IA EUR› und ‹IA USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹IAH CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹IAH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹IAH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert.
Anteile der Klassen **‹IA25›**, **‹IA25 CHF›**, **‹IA25 EUR›**, **‹IA25 USD›**, **‹IAH25 CHF›**, **‹IAH25 EUR›** und **‹IAH25 USD›** sind ausschüttende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen ‹IA25›, ‹IA25 CHF›, ‹IA25 EUR›, ‹IA25 USD›, ‹IAH25 CHF›, ‹IAH25 EUR› und ‹IAH25 USD› pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen ‹IA25›, ‹IA25 CHF›, ‹IA25 EUR›, ‹IA25 USD›, ‹IAH25 CHF›, ‹IAH25 EUR› und ‹IAH25 USD›, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Klassen ‹IA25›, ‹IA25 CHF›, ‹IA25 EUR›, ‹IA25 USD›, ‹IAH25 CHF›, ‹IAH25 EUR› und ‹IAH25 USD› unterscheiden sich von den Klassen ‹IA›, ‹IA CHF›, ‹IA EUR›, ‹IA USD›, ‹IAH CHF›, ‹IAH EUR› und ‹IAH USD› durch die höhere Mindestanlagen und den höheren Mindestbestand. Anteile der Klasse ‹IA25› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IA25 CHF› und ‹IAH25 CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IA25 EUR› und ‹IAH25 EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IA25 USD› und ‹IAH25 USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹IA25›, ‹IA25 CHF›, ‹IA25 EUR› und ‹IA25 USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹IAH25 CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR)

aufgelegten Klasse ‹IAH25 EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹IAH25 USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert.

Anteile der Klassen **‹IB›**, **‹IB CHF›**, **‹IB EUR›**, **‹IB USD›**, **‹IBH CHF›**, **‹IBH EUR›** und **‹IBH USD›** sind thesaurierende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen ‹IB›, ‹IB CHF›, ‹IB EUR›, ‹IB USD›, ‹IBH CHF›, ‹IBH EUR› und ‹IBH USD› pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen ‹IB›, ‹IB CHF›, ‹IB EUR›, ‹IB USD›, ‹IBH CHF›, ‹IBH EUR› und ‹IBH USD›, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Anteile der Klasse ‹IB› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IB CHF› und ‹IBH CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IB EUR› und ‹IBH EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IB USD› und ‹IBH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹IB›, ‹IB CHF›, ‹IB EUR› und ‹IB USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹IBH CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹IBH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹IBH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert.

Anteile der Klassen **‹IB25›**, **‹IB25 CHF›**, **‹IB25 EUR›**, **‹IB25 USD›**, **‹IBH25 CHF›**, **‹IBH25 EUR›** und **‹IBH25 USD›** sind thesaurierende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen ‹IB25›, ‹IB25 CHF›, ‹IB25 EUR›, ‹IB25 USD›, ‹IBH25 CHF›, ‹IBH25 EUR› und ‹IBH25 USD› pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen ‹IB25›, ‹IB25 CHF›, ‹IB25 EUR›, ‹IB25 USD›, ‹IBH25 CHF›, ‹IBH25 EUR› und ‹IBH25 USD›, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Klassen ‹IB25›, ‹IB25 CHF›, ‹IB25 EUR›, ‹IB25 USD›, ‹IBH25 CHF›, ‹IBH25 EUR› und ‹IBH25 USD› unterscheiden sich von den Klassen ‹IB›, ‹IB CHF›, ‹IB EUR›, ‹IB USD›, ‹IBH CHF›, ‹IBH EUR› und ‹IBH USD› durch die höheren Mindestanlagen und den höheren Mindestbestand. Anteile der Klasse ‹IB25› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IB25 CHF› und ‹IBH25 CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IB25 EUR› und ‹IBH25 EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IB25 USD› und ‹IBH25 USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹IB25›, ‹IB25 CHF›, ‹IB25 EUR› und ‹IB25 USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹IBH25 CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹IBH25 EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹IBH25 USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert.

Anteile der Klassen **‹UA›**, **‹UA CHF›**, **‹UA EUR›**, **‹UA USD›**, **‹UAH CHF›**, **‹UAH EUR›**, **‹UAH GBP›** und **‹UAH USD›** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Anteile der Klasse ‹UA› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹UA CHF› und ‹UAH CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹UA EUR› und ‹UAH EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹UAH GBP› werden in der Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹UA USD› und ‹UAH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹UA›, ‹UA CHF›, ‹UA EUR› und ‹UA USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹UAH CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹UAH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Pfund Sterling (GBP) aufgelegten Klasse ‹UAH GBP› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Pfund Sterling (GBP) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹UAH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klassen **‹UB›**, **‹UB CHF›**, **‹UB EUR›**, **‹UB USD›**, **‹UBH CHF›**, **‹UBH EUR›**, **‹UBH GBP›** und **‹UBH USD›** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Anteile der Klasse ‹UB› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹UB CHF› und ‹UBH CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹UB EUR› und ‹UBH EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹UBH GBP› werden in der Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹UB USD› und ‹UBH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹UB›, ‹UB CHF›, ‹UB EUR› und ‹UB USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹UBH CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹UBH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Pfund Sterling (GBP) aufgelegten Klasse ‹UBH GBP› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Pfund Sterling (GBP) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹UBH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klassen **‹ZA CHF›**, **‹ZAH CHF›**, **‹ZA DUR CHF›** und **‹ZAH DUR CHF›** sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Der Erwerb der Klassen ‹ZA CHF›, ‹ZAH CHF›, ‹ZA DUR CHF› und ‹ZAH DUR CHF› muss im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag ausdrücklich vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung

zwischen den Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klassen ‹ZA CHF›, ‹ZAH CHF›, ‹ZA DUR CHF› und ‹ZAH DUR CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klassen ‹ZAH CHF› und ‹ZAH DUR CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Anteile der Klassen ‹ZA DUR CHF› und ‹ZAH DUR CHF› zeichnen sich dadurch aus, dass die Duration dieser Anteilklassen mittels Einsatzes von geeigneten OTC-Derivaten (insbesondere Interest Rate Swaps) reduziert wird. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.
Anteile der Klassen **‹ZB CHF›**, **‹ZBH CHF›**, **‹ZB DUR CHF›** und **‹ZBH DUR CHF›** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Der Erwerb der Klassen ‹ZB CHF›, ‹ZBH CHF›, ‹ZB DUR CHF› und ‹ZBH DUR CHF› muss im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag ausdrücklich vorgesehen sein. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).
Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klassen ‹ZB CHF›, ‹ZBH CHF›, ‹ZB DUR CHF› und ‹ZBH DUR CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klassen ‹ZBH CHF› und ‹ZBH DUR CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Anteile der Klassen ‹ZB DUR CHF› und ‹ZBH DUR CHF› zeichnen sich dadurch aus, dass die Duration dieser Anteilklassen mittels Einsatzes von geeigneten OTC-Derivaten (insbesondere Interest Rate Swaps) reduziert wird. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.
Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der Credit Suisse AG (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilklassen auf die Einhaltung der in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Limiten (Mindestanlage/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.
Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. Heiligabend), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.
Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslage und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und –auslagen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt.
Derzeit gestattet die Fondsleitung in der Regel und bis auf Weiteres Ein- und Auszahlung in Anlagen nicht. Eine allfällige Ein- oder Auszahlung in Anlagen bedingt in der Regel ein Mindesttransaktionsvolumen im Gegenwert von CHF 5 Millionen.
Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss Tabelle am Ende des Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18 des Fondsvertrags), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.
Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rückgabekommission. Die Höhe der Rückgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden durch die Anwendung der unten in Ziff. 1.11 dieses Prospekts beschriebenen SSP-Methode belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet.
Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils für alle Teilvermögen einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag (Valuta 1 Tag).

1.9 Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Erträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen

Das Anlageziel der Teilvermögen des Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend je Teilvermögen aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Vermögen der Teilvermögen zu berücksichtigen.
Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.
Das Vermögen eines Teilvermögens ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Vermögen der Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über einen längeren Zeitraum hinweg fällt. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.
Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen sowie den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere Derivateinsatz) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) Credit Suisse (CH) Corporate CHF Bond Fund

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der Erzielung eines Einkommens im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide

ein. Durch Anwendung der in Abschnitt 6.2 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertebasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» für Fixed-Income-Portfolios (**integriertes ESG-Research** und ***Positive Screening***) und «**Stewardship**» (***Engagement***) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating und/oder keine Angaben zum Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, die Abdeckung des Vermögens des Teilvermögens durch ESG-Daten zu erhöhen. Bei Direktanlagen werden zur «ESG-Integration» einzelne Emittenten unter Verwendung von integriertem Research hinsichtlich der anhand von *Materiality Frameworks* externer Anbieter (z.B. MSCI ESG Research LLC) identifizierten ESG-Faktoren evaluiert. Die Ergebnisse dieser Analyse werden durch den Vermögensverwalter in die Erstellung eines eigenen Kreditratings mit integrierten ESG-Faktoren einbezogen, welches sich zusätzlich auf ESG-Ratings spezialisierter externer Anbieter stützt. Dieses Kreditrating mit integrierten ESG-Faktoren wird zur Auswahl von Forderungswertpapieren und -wertrechten und der Portfoliokonstruktion herangezogen. Die Gewichtung aller Titel im Fondsvermögen mit negativem ESG-Rating darf gesamthaft maximal 20% betragen. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches Zielfonds als solche (1) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (2) nur mit Ausschlusskriterien, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema, oder als (5) Impact Investment einstuft. Zielfonds mit den vorstehenden Klassifikationen (1) und (2) entsprechen den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht und werden nicht investiert. Die unter Ziff. 1.15.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15.2 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizerfranken lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit. Das Teilvermögen kann auch in nicht auf Schweizerfranken lautende festverzinsliche Wertpapiere investieren.
Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens kann die Fondsleitung standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Sie kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder auch direkt mit einem beaufsichtigten, auf solche Geschäftsarten spezialisierten Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft).

b) Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der Erzielung eines Einkommens im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Abschnitt 6.2 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertebasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» für Fixed-Income-Portfolios (**integriertes ESG-Research** und ***Positive Screening***) und «**Stewardship**» (***Engagement***) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating und/oder keine Angaben zum Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, die Abdeckung des Vermögens des Teilvermögens durch ESG-Daten zu erhöhen. Bei Direktanlagen werden zur «ESG-Integration» einzelne Emittenten unter Verwendung von integriertem Research hinsichtlich der anhand von *Materiality Frameworks* externer Anbieter (z.B. MSCI ESG Research LLC) identifizierten ESG-Faktoren evaluiert. Die Ergebnisse dieser Analyse werden durch den Vermögensverwalter in die Erstellung eines eigenen Kreditratings mit integrierten ESG-Faktoren einbezogen, welches sich zusätzlich auf ESG-Ratings spezialisierter externer Anbieter stützt. Dieses Kreditrating mit integrierten ESG-Faktoren wird zur Auswahl von Forderungswertpapieren und -wertrechten und der Portfoliokonstruktion herangezogen. Die Gewichtung aller Titel im Fondsvermögen mit negativem ESG-Rating darf gesamthaft maximal 20% betragen. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches Zielfonds als solche (1) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (2) nur mit Ausschlusskriterien, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema, oder als (5) Impact Investment einstuft. Zielfonds mit den vorstehenden Klassifikationen (1) und (2) entsprechen den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht und werden nicht investiert. Die unter Ziff. 1.15.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15.2 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf beliebige Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten Schuldnern weltweit. In beschränktem Umfang kann das Teilvermögen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, welche die obgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte, in Geldmarktinstrumente sowie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen und in strukturierte Produkte investieren. Die Anlagen erfolgen weltweit ohne Einschränkungen im Hinblick auf Länder oder Währungen.
Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens kann die Fondsleitung standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Sie kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder auch direkt mit einem beaufsichtigten, auf solche Geschäftsarten spezialisierten Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft).
Für dieses Teilvermögen tätigt die Fondsleitung derzeit keine Effektenleihe-Geschäfte.

1.10.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

a) Credit Suisse (CH) Corporate CHF Bond Fund

b) Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens (für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens) in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens (beim Teilvermögen Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens) angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens (beim Teilvermögen Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund 40% des Vermögens des Teilvermögens) nicht übersteigen. Diese Limite von 20% (beim Teilvermögen Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund von 10%) erhöht sich auf 45%, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
Diese Limite von 20% (beim Teilvermögen Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund von 10%) erhöht sich auf 100%, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Fonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtfondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europa-

rat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.
Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15) ersichtlich.

1.10.3 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Commitment Ansatz I
Bei der Risikomessung des Teilvermögens
– **Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund**
gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.
Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.
Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. Teil 2, § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, das heisst dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.
Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.
Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Commitment-Ansatz II
Bei der Risikomessung des Teilvermögens
– **Credit Suisse (CH) Corporate CHF Bond Fund**
gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.
Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.
Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. Teil 2, § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.
Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.
Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

1.10.4 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann.
Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:
– Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens;
– Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
– Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
– Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen. Falls die Gegenpartei, deren Garant oder ein Vermittler von im Rahmen von Anlagetechniken abgeschlossenen Geschäften oder OTC-Geschäften über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig verfügt, kann die Fondsleitung Sicherheiten mit einem Rating von unter «A-» akzeptieren, wobei das Mindest-Rating von «BBB-» bzw. «A-3» oder gleichwertig nicht unterschritten werden darf.
Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.
Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.
Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen. Bei einer Effektenleihe vereinbart die Fondsleitung mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt, deren Wert angemessen ist und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten beträgt.
Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine *Haircut*-Strategie. Bei einem *Haircut* (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die *Haircut*-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die *Haircut*-Strategie angepassten Wert hat.
Basierend auf der *Haircut*-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	0,5%–5%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5%–15%

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilvermögen über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.
Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.
Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.
Einem Teilvermögen kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.
Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.
Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.
Entsprechend § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags wird der im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilvermögen massgebende Nettoinventarwert nach der «Swinging Single Pricing»-Methode (nachfolgend «SSP-Methode») berechnet.
Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalfluss ergibt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Nebenkosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten hinzu (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten ab (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert für die Nebenkosten (nachfolgend «Swing Factor») erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens bzw. der Anleger

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.
Die Verwaltungskommission der Fondsleitung wird wie folgt verwendet:

a. Bestandteil Management Fee (§ 20 Ziff. 1 Bst. a des Fondsvertrages): Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit. Nicht abgegolten in der Management Fee sind die Dienstleistungen gemäss nachfolgendem Bst. b.
b. Bestandteil Servicing Fee (§ 20 Ziff. 1 Bst. b des Fondsvertrages): Die Servicing Fee wird verwendet für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging).

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.
Aus der Verwaltungskommission werden Dienstleistungen Dritter, an welche die Fondsleitung Aufgaben im Sinne von Ziff. 2.5 und 2.6 dieses Prospekts übertragen hat, vergütet.
Die Depotbankkommission (§ 20 Ziff. 2 des Fondsvertrages) wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.
Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.3 Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können aus der Management Fee Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

– Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
– Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
– Wahrnehmung von durch CS FUNDS übertragenen Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen;
– Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
– Relationship Management;
– Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
– Ernennung und Überwachung von weiteren Vertreibern;
– Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Asset Management Association Switzerland;
– etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.
Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.
Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

– aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
– aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
– sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

– die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
– die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
– die erwartete Anlagedauer;
– die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds.

1.12.4 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen («Commission Sharing Agreements» und «Soft Commissions»)

Für den CS Fund 2 bestehen «commission sharing agreements». Die Fondsleitung hat jedoch keine Gebührenteilungsvereinbarungen oder Vereinbarungen betreffend Retrozessionen in Form von so genannten «Soft Commissions» abgeschlossen.

1.12.5 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung («verbundene Zielfonds») verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Weitere Informationen über den Fonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.
Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der CS Fund 2 ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.
Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.
Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15 Die wesentlichen Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

1.15.1 Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Anlagerisiken:
Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.
Marktrisiko:
Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.
Währungsrisiko:
Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.
Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten.
Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen in einem Teilvermögen erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Teilvermögens beeinflussen.
Liquidität:
Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des im Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.
Gegenparteirisiko:
Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

1.15.2 Spezifische Risikofaktoren

Zinsänderungsrisiko:
Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.
Kreditrisiko:
Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätz-

liche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und –wertrechte:

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatiler als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit eines Teilvermögens, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Änderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

Asset Backed/Mortgage Backed Securities:

Einzelne Teilvermögen können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven (z. B. Forderungen aus Kreditkarten- oder Leasingverträgen o. ä.) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzliche Risiken wie Wiederanlagerisiken , Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiven und frühzeitige Kapitalrückzahlungen (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment Events) mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiven übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Contingent Convertible Instruments (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)):

Contingent Convertible Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Contingent Convertible Instruments sind derzeit noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Die Aktivierung eines Triggers oder die Aussetzung der Couponzahlungen könnten einen allgemeinen Ausverkauf von Contingent Convertible Instruments verursachen und damit die Liquidität am Markt verringern. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten. Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmässig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und, den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Depositary Receipts (ADR, GDR):

Depositary Receipts (American Depositary Receipts («ADR»), Global Depositary Receipts («GDR») sind Instrumente, die eingesetzt werden, um ein Engagement in Wertpapieren aufzubauen, wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. Da sich Depositary Receipts nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln, kann nicht garantiert werden, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage.

Kleine und mittlere Unternehmen:

Anlagen in kleinere und mittlere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unternehmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

Schwellenländer (Emerging Markets):

Anlagen in Schwellenländer können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird, und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatiler sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten der Teilvermögen beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere eines Teilvermögens infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

Konzentrationsrisiken:

Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte investiert hätte.

Anlagen in Zielfonds:

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Angebot in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

Effektenleihe:

Effektenleihen beinhalten ein Gegenparteirisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch das Teilvermögen in seinen Lieferverpflichtungen bei Verkäufen von Effekten eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei keine gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Sicherheiten stellen oder die von einem Teilvermögen entliehenen Effekten bei Fälligkeit nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Effekten verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Wertentwicklung des Teilvermögens nachteilig beeinflussen könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Nachhaltigkeitsrisiken sind ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. physischen Risiken) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Klimawandel (sog. Übergangsrisiken), welche zu unerwarteten Verlusten führen können mit Auswirkungen auf das Vermögen und die finanzielle Situation der Teilvermögen. Gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z.B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen. Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Vermögensverwalter in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezogen, als sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für eine maximierte Erwirtschaftung langfristig risikoadjustierter Renditen darstellen. Die Auswirkungen eines Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf einen Vermögenswert eine negative Auswirkung auf dessen Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen und Emittenten selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Insbesondere europäische Grossunternehmen werden bei Anwendung gewisser Nachhaltigkeitsansätze besser bewertet und allenfalls gegenüber anderen Unternehmen übergewichtet. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann. Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermassen für alle ESG-Teilvermögen.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach jeweils grundsätzlich monatlich. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, u.a. Diversifikation und Grösse des Teilvermögens, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Marktelastizität und Markttiefe der Märkte in die das Teilvermögen investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die beigezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken (siehe auch unter Ziff. 1.15.1) entstehen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich. Seit ihrer Gründung als Aktiengesellschaft im Jahre 1984 ist sie ausschliesslich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2020 insgesamt 338 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 349 Mrd. belief.

Die Fondsleitung Credit Suisse Funds AG ist bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant FFI» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Adresse:
Credit Suisse Funds AG
Uetlibergstrasse 231
8045 Zürich

Internetseite:
www.credit-suisse.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

- **Patrik Marti**, Präsident
  Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Managing Director, Credit Suisse (Schweiz) AG
- **Luca Diener**, Vizepräsident
  Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Managing Director, Diener Financial Consulting, Zürich
- **Jürg Roth**, Mitglied
  Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Managing Director bei der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich; Mitglied des Stiftungsrates der Credit Suisse Anlagestiftung, Zürich; Mitglied des Stiftungsrates der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule, Zürich
- **Raymond Rüttimann**, Mitglied
  Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Managing Director bei der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich; Präsident des Verwaltungsrates der Interswiss Immobilien AG, Zug; Präsident des Verwaltungsrates der Siat Immobilien AG, Zug; Präsident des Verwaltungsrates der Shoppi Tivoli Management AG, Spreitenbach; Vorstandsmitglied des VIS Verband Immobilien Schweiz, Bern; Präsident des Verwaltungsrates der Société Internationale de Placements SA in Liquidation, Basel
- **Christian Schärer**, Mitglied
  Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Managing Director bei der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich; Mitglied des Verwaltungsrates der Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg; Mitglied des Verwaltungsrates der Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Luxemburg
- **Thomas Vonaesch,** Mitglied
  Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Präsident des Verwaltungsrates, Helvetia Asset Management AG, Basel

Geschäftsleitung
- **Thomas Schärer**, CEO
  Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Patrick Tschumper**, stellvertretender CEO und Leiter Fund Solutions
  Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Mitglied des Verwaltungsrates der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich; Mitglied des Verwaltungsrates der MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg
- **Christian Bieri**, Mitglied, Real Estate Fund Management
  Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Michael Dinkel**, Mitglied, Fund Services
  Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **David Dubach**, Mitglied, Oversight & ManCo Services
  Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Gilbert Eyb**, Mitglied, Legal
  Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Hans Christoph Nickl**, Mitglied, COO
  Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Marcel Rüttimann**, Mitglied, Performance & Risk Management (ad interim)
  Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Mitglied des Verwaltungsrates der Schmette Immobilien AG, Rain; Mitglied des Verwaltungsrates der Parc St. George SA, Yverdon
- **Gabriele Wyss**, Mitglied, Compliance
  Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung

Alle Angaben zu den relevanten Tätigkeiten der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder ausserhalb der Fondsleitung beziehen sich auf das Datum des Prospekts.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital
Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt seit 30. Juni 1994 CHF 7 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.
Die Credit Suisse Funds AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide
Die Anlageentscheide aller Teilvermögen sind an die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Vermögensverwalterin übertragen.
Die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG ist als Verwalter von Kollektivvermögen bewilligt und untersteht der Aufsicht der FINMA. Die Mitarbeiter der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, einer Tochterfirma der Credit Suisse AG und der Credit Suisse (Schweiz) AG, zeichnen sich durch langjährige Erfahrung in den Bereichen Vermögensverwaltung und Anlageberatung für nationale und internationale private und institutionelle Kunden aus.
Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Credit Suisse Funds AG und der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben
Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an nachfolgende Gruppengesellschaften der Credit Suisse Group AG übertragen:
- Credit Suisse AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Rechts- und Complianceberatung, Facility Management und Management Information System MIS.
- Credit Suisse (Schweiz) AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Complianceberatung, Personalwesen, Collateral Management, IT Dienstleistungen und First Line of Defense Support (FLDS).
- Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Schweiz: Real Estate Administration (u.a. Fonds- und Liegenschaftsbuchhaltung, Liegenschaftenverwaltung).
- Credit Suisse Services AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Complianceberatung, Finanzwesen der Fondsleitung und Steuerberatung.
- Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxembourg: Teilaufgaben im Bereich der Fondsbuchhaltung sowie Unterstützung bei der Überwachung der Anlagevorschriften.
- Credit Suisse (Poland) Sp.z.o.o., Polen: Teilaufgaben in den Bereichen Fondsbuchhaltung, Information Management (u.a. Produkt-Masterdaten, Preis-Publikationen, Factsheet-Produktion, Basisinformationsblatt-Produktion und Erstellen von Reportings), Legal Reporting (Erstellung des Jahresberichts) sowie weitere Supportaufgaben.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den genannten Gruppengesellschaften abgeschlossener Vertrag. Es besteht die Möglichkeit, den genannten Gruppengesellschaften weitere Teilaufgaben zu übertragen.

2.7 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten
Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.
Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.
Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank
Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich. Die Bank wurde im April 2015 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Zürich gegründet. Die Credit Suisse (Schweiz) AG hat im vierten Quartal 2016 den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. Die Credit Suisse (Schweiz) AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank
Die Credit Suisse (Schweiz) AG bietet ein umfassendes Angebot an Bankdienstleistungen und -produkten für in der Schweiz domizilierte Privat-, Unternehmens- und institutionelle Kunden sowie für gewisse internationale Kunden.
Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur durch beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrags. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.
Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

4 Informationen über Dritte
4.1 Zahlstellen
Zahlstelle ist folgende Bank:
- Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist das folgende Institut beauftragt worden:

– Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreiber mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen einzusetzen.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte (durch Anwendung der SSP-Methode modifizierte Nettoinventarwerte) für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch), allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

5.4 Angaben zum Vertrieb im Ausland

Die Fondsleitung kann jederzeit in weiteren Staaten eine Vertriebszulassung beantragen.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

a) Credit Suisse (CH) Corporate CHF Bond Fund und Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund

Die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Corporate CHF Bond Fund und Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund eignen sich für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

6.2 Nachhaltiges Investieren und ESG-Integration

Das Thema nachhaltiges Investieren ist ein noch junger Bereich der Finanzwirtschaft. Der rechtliche und regulatorische Rahmen ist entsprechend noch in der Entwicklungsphase. Ausserdem entstehen fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung und Überwachung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als nachhaltiges Investieren bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten («**ESG-Faktoren**») bei Anlageentscheidungen.

Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von «ESG» zusammengefasst werden können, kann darunter z.B. Folgendes verstanden werden:

1. **Umwelt** (*Environmental*, «E»): Berücksichtigung der Qualität und Funktion der natürlichen Umgebung und der natürlichen Systeme, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, CO2 und Klima, sauberes Wasser, ökologischer Zustand und Biodiversität, CO2-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Verknappung natürlicher Ressourcen und Abfallwirtschaft. Umweltaspekte lassen sich beispielsweise anhand wichtiger Indikatoren für Ressourceneffizienz bewerten, z. B. Energieverbrauch, Nutzung erneuerbarer Energien, Rohstoffverbrauch, Abfallaufkommen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Flächennutzung und die Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft.
2. **Soziales** (*Social*, «S»): Berücksichtigung von Aspekten im Zusammenhang mit Rechten, Wohlergehen und Interessen der Menschen und Gemeinschaften, wie z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standards, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.
3. **Governance** (*Governance*, «G»): Aspekte in Bezug auf eine ordnungsgemässe Führung von Unternehmen und anderen investitionsempfangenden Einheiten, wie z. B. die Unabhängigkeit und Beaufsichtigung des Verwaltungsrats, die Anwendung von Best Practices und Transparenz, Managementvergütung, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Umgang mit Whistleblowing. Bei staatlichen Emittenten schliessen die Governance Aspekte u.a. auch die Stabilität der Regierung, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ein.

Die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Vermögensverwalterin, hat eine *Sustainable Investing Policy* definiert, welche ihre Bestrebungen und Handlungen im Zusammenhang mit nachhaltigem Investieren regelt. Mehrere verantwortliche Gremien (u.a. ein dediziertes ESG-Team) innerhalb von Credit Suisse Asset Management begleitet die Entwicklung und Umsetzung der *Sustainable Investing Policy* auf verschiedenen Ebenen durch die Beratung der Leitungs- und Aufsichtsorgane und die Steuerung nachhaltiger Produkte (u.a. durch die Festlegung der Nachhaltigkeitsstrategie und die Pflege von Ausschluss- und Bewertungskriterien). Diese *Sustainable Investing Policy* wird vom Vermögensverwalter auf die Verwaltung der Teilvermögen mit einer expliziten ESG-Anlagestrategie («**ESG-Teilvermögen**») angewendet. Die Umsetzung der *Sustainable Investing Policy* im Anlageprozess wird durch den Vermögensverwalter entsprechend dokumentiert und überwacht. Bestimmte Abweichungen von der *Sustainable Investing Policy* sind im besten Interesse des betreffenden ESG-Teilvermögens und im Einklang mit dem jeweiligen Anlageziel des ESG-Teilvermögens möglich. Die *Sustainable Investing Policy* zielt darauf ab, ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren, indem sie Orientierungshilfen zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Opportunitäten und zur Reduktion gewisser Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Ziff. 1.15.2 in diesem Prospekt) enthält.

Nachhaltigkeitsansätze

Im Zusammenhang mit ESG-Teilvermögen kann der Vermögensverwalter gemäss *Sustainable Investing Policy* und abschliessender Aufzählung im jeweiligen Anlageziel die folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder Kombinationen anwenden:

1. **Ausschlüsse** (*Negative Screening*): Folgende drei Arten von Ausschlüssen können vorgenommen werden:
   – **Normenbasierte Ausschlüsse**: Systematischer Ausschluss von Unternehmen, die sich nicht an internationale Verträge über kontroverse Waffen halten, wie z.B. das Übereinkommen über Streumunition, das Chemiewaffenübereinkommen, das Übereinkommen über biologische Waffen und den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Ebenfalls systematisch ausgeschlossen werden Unternehmen mit Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich von aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials kontroverser Waffen (namentlich Nuklearwaffen, biologische und chemische Waffen, Anti-Personen- und Landminen), wobei für reine Support-Dienstleistungen und Lieferplattformen für Nuklearwaffen eine Umsatzschwelle von insgesamt 5% gilt.
   – **Wertebasierte Ausschlüsse**: Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Feuerwaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung.

Ferner gilt eine Umsatzschwelle von 20% für Investitionen in Kohle (Gewinnung und Produktion von Strom) und für Unternehmen, deren Umsätze den Schwellenwert von 20% aus dem Tabakverkauf sowie aus Unterstützungssystemen und Dienstleistungen für konventionelle Waffen überschreiten.

- **Verhaltensbasierte Ausschlüsse**: Unternehmen, die (1) systematisch gegen internationale Normen (namentlich die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstossen, (2) bei denen die Verstösse besonders schwerwiegend sind oder (3) bei denen die Geschäftsführung nicht bereit ist, notwendige Reformen umzusetzen, werden auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können aus dem unternehmensweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel in Betracht gezogen. Der Diskurs mit Unternehmen, in welche investiert wird, ist als geeigneteres Mittel für eine mögliche Verhinderung zukünftiger Verstösse anzusehen. Bei Unternehmen, die in der Lage und willens sind, Massnahmen zu ergreifen, kann die Credit Suisse im Rahmen eines längeren Engagements mit der Geschäftsführung dieses Unternehmens Ziele und Fristen für Verbesserungen vereinbaren. Unternehmen in Geschäftsfeldern mit erhöhten Umwelt- und sozialen Risiken werden verstärkt überwacht. Kontroverses Geschäftsgebahren wird aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse fallweise aufgrund eigener Recherche und gestützt auf von spezialisierten Anbietern (z.B. MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften) bezogenen ESG-Daten erfolgt.

Ausschlusskriterien bzw. kontroverses Geschäftsgebahren und anwendbare Umsatzschwellen können aufgrund einer weiteren Detaillierung in der *Sustainable Investing Policy* laufend angepasst und in einem aktualisierten Prospekt in der vorstehenden Beschreibung entsprechend abgebildet werden. Die angewendeten Ausschlusskriterien werden für alle drei Arten von Ausschlüssen online unter https://credit-suisse.com/esg veröffentlicht.

2. **ESG-Integration**: Integration von ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses durch eine Verknüpfung von Finanzinformationen mit bestimmten ESG-bezogenen Aspekten. Da sich die Anlageprozesse je nach Anlageklasse, Anlagestrategie und Verfügbarkeit von ESG-Daten unterscheiden, definiert der Vermögensverwalter die spezifischen Massnahmen zur Umsetzung der ESG-Integration für jedes ESG-Teilvermögen, wobei durch den Vermögensverwalter gemäss abschliessender Aufzählung im jeweiligen Anlageziel die folgenden Instrumente und Methoden für eine Integration von ESG-Faktoren angewendet werden können.

   Fixed-Income-Portfolios

   Für Forderungswertpapiere und -wertrechte innerhalb von Fixed-Income-Portfolios erfolgt die Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess in folgenden Schritten:

   - **Definition wesentlicher ESG-Faktoren:** Der Vermögensverwalter identifiziert die wesentlichen ESG-Faktoren der verfolgten Anlagestrategie anhand von *Materiality Frameworks* externer Anbieter, wie z.B. MSCI ESG Research LLC. Hierbei handelt es sich um Konzepte zur Identifizierung nachhaltigkeitsbezogener Themen und Chancen, von denen angenommen wird, dass sie sich auf die finanzielle Lage oder das Betriebsergebnis von Unternehmen innerhalb eines Industriezweiges auswirken. Die Wesentlichkeit wird für jeden Emittenten individuell gemessen aufgrund seiner Zugehörigkeit zu Sektoren und Regionen.

     Die wesentlichen ESG-Faktoren können sich im Laufe der Zeit ändern.
   - **ESG Wertpapieranalyse**: Der Vermögensverwalter führt auf der Grundlage der identifizierten wesentlichen ESG-Faktoren für das ganze Anlageuniversum eines ESG-Teilvermögens einen auf das Wertpapier, den Sektor und die Region bezogenes Research durch, bei welchem er sich auch auf ESG-Ratings spezialisierter externer Anbieter, wie z.B. MSCI ESG Research LLC, Sustainalytics, Lucror Analytics, Inrate AG, stützt. Dieses Research kann auch ESG-relevante Nachrichten, ESG-Ratings und ESG-Scores, ESG-Kontroversen und ESG-Trends einbeziehen (**integriertes Research**). Der Vermögensverwalter bezieht ESG-Faktoren in die Wertpapieranalyse ein, indem er für die Emittenten des Fixed-Income-Portfoliouniversums ein eigenes Kreditrating erstellt, welches auch ESG-Faktoren integriert. Für dieses Kreditrating mit integrierten ESG-Faktoren wird das traditionelle Kreditrating systematisch mit dem ESG-Rating der vorstehend genannten externen Anbieter, welches dazu aufgrund einer Zuordnung des Vermögensverwalters als «positiv», «neutral» oder «negativ» eingestuft wird, verknüpft und jedem Emittenten eine kombinierte Bewertung zugewiesen («positiv», «stabil», «negativ», «verkaufen»). Das so erstellte Kreditrating mit integrierten ESG-Faktoren ermöglicht eine fundamentale Einschätzung jedes Emittenten und den Vergleich von Wertpapieren auf ESG-bereinigter Basis. Damit kann auch evaluiert werden, ob bestimmte Wertpapiere im Portfolio gehalten oder im Zuge der Titelselektion und Portfoliokonstruktion verkauft werden sollen. Kreditratings mit integrierten ESG-Faktoren werden aktualisiert, sobald eine Aktualisierung des zugrunde liegenden traditionellen Kreditratings oder ESG-Ratings verfügbar ist. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) beschränkt sich die Analyse des Vermögensverwalters auf die Anwendung eines proprietären Klassifikationsmodelles, welches Zielfonds als solche (1) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (2) nur mit Ausschlusskriterien, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema, oder als (5) Impact Investment einstuft.
   - **Titelselektion und Portfoliokonstruktion**:

     Der Vermögensverwalter verwendet die Kreditratings mit integrierten ESG-Faktoren bei seiner Bottom-up-Auswahl der zu investierenden Wertpapiere (***Positive Screening***). Die Gewichtungen innerhalb eines Portfolios ergeben sich insbesondere aus der Über- bzw. Untergewichtung sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren aufgrund des Kreditratings mit integrierten ESG-Faktoren. In diesem Schritt des Anlageprozesses kombiniert der Vermögensverwalter ESG-Faktoren. Die Gewichtung aller Titel im Fondsvermögen mit negativem Kreditrating mit integrierten ESG-Faktoren muss gesamthaft tiefer sein als das prozentuale Gewicht der Bestandteile des Referenzindexes mit entsprechend negativem ESG-Rating. Bei Fehlen eines Referenzindexes können Titel mit einem negativen Kreditrating mit integrierten ESG-Faktoren bis zu einem im Anlageziel des entsprechenden ESG-Teilvermögens angegebenen Prozentsatz des Vermögens des Teilvermögens investiert werden. In Anteile bzw. Aktien von Zielfonds wird nur investiert, wenn die Zielfonds der vorstehenden Klassifikation (3), (4) oder (5) gemäss dem proprietären Klassifikationsmodell des Vermögensverwalters entsprechen.
   - **Portfolioüberwachung**: Der Vermögensverwalter überwacht die ESG-Faktoren täglich mit Hilfe seines Portfoliomanagement-Systems, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren einzelner Titel im Portfolio zu erkennen, und das Portfolio im Hinblick auf eine Erhöhung oder Reduktion von Positionen regelmässig neu zu bewerten.
3. ***Stewardship*** (*Active Ownership*): Einflussnahme durch Engagement und Stimmrechtsausübung auf Unternehmen, in welche investiert wird, mit dem Ziel einer Verbesserung der Governance- und Managementstrukturen, der Unternehmenspolitik und/oder Massnahmen zur Lösung bestehender ESG-Probleme, insbesondere durch:

   Engagement: Beobachtung der Unternehmen, in welche investiert wird, mit Blick auf die Möglichkeiten mit diesen proaktiv einen konstruktiven Dialog über ESG-Probleme aufzubauen und zu pflegen (z.B. mit dem Verwaltungsrat, Mitgliedern der Geschäftsführung oder *Investor Relations*). Themen, welche im Rahmen dieses Engagements berücksichtigt werden können, sind z.B. die Geschäftsstrategie und deren Umsetzung, das Risikomanagement, ökologische und soziale Belange, Aspekte der Corporate Governance (u.a. Zusammensetzung des Kontrollorgans, Wahl unabhängiger Verwaltungsräte oder Vergütungspolitik für Führungskräften), die Compliance, Kultur und Ethik sowie die Performance und Kapitalstruktur der Unternehmen. Weiter kann der Vermögensverwalter seine Positionen in den einzelnen Unternehmen, in welche investiert wird, auch anlässlich regelmässig stattfindender Investment-Meetings überprüfen. Bei indirekten Anlagen in Immobilien erfolgt mit dem Verwalter des entsprechenden Anlagevehikels ein Austausch zu ESG-Themen und den von diesem angewendeten Nachhaltigkeitsansätzen. Ein koordiniertes Vorgehen mit anderen institutionellen Anlegern kann zur Erhöhung des Wirkungsgrades des Engagements insbesondere dann erfolgen, wenn die in

den von der Fondsleitung und weiteren Credit Suisse Gruppengesellschaften verwalteten kollektiven Kapitalanlagen gehaltenen Bestände insgesamt keine wirksame Einflussnahme auf das jeweilige Unternehmen ermöglichen;

Stimmrechtsausübung (*Voting*): Der Vermögensverwalter betrachtet die Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (Proxy Voting) als zentrales Element seiner Stewardship Verantwortung für ESG-Teilvermögen. Die Stimmrechtsausübung dient zur Eskalation von Problemen, zur Äusserung von Bedenken und zur Geltendmachung eigener Ansichten zu ESG. Um fundierte

Entscheidungen in Abstimmungen zu ermöglichen, stützt sich der Vermögensverwalter jeweils auf mehrere Informationsquellen. Um Stimmrechte bei möglichst vielen Unternehmen, in welche investiert wird, wahrnehmen zu können, kann der Vermögensverwalter auch die Dienste von externen Stimmrechtsberatern in Anspruch nehmen. Stimmempfehlungen von solchen Stimmrechtsberatern können auch internes Research des Vermögensverwalters im Entscheidungsprozess zu einzelnen Abstimmungsthemen ergänzen. Für eine wirkungsvolle und effiziente Stimmrechtsausübung kann der Vermögensverwalter diese auch auf gemäss interner Weisung («*Proxy voting - Approach and policy summary*») als wesentlich eingestufte Investitionen fokussieren. Stimmrechte werden nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern gestützt auf eine ausdrückliche Weisung der Fondsleitung oder durch diese selbst für sämtliche im jeweiligen Titel in den von der Fondsleitung und weiteren Credit Suisse Gruppengesellschaften verwalteten kollektiven Kapitalanlagen gehaltenen Bestände ausgeübt werden (siehe Ziff. 2.7 dieses Prospekts). Entsprechend beschränkt sich der Einfluss auf Unternehmen durch Stimmrechtsausübung nicht auf das jeweilige ESG-Teilvermögen und kann zusätzlich auch weitere im Anlegerinteresse liegende Ziele verfolgen. Je geringer der Stimmrechtsanteil z.B. an einem hochkapitalisierten internationalen Unternehmen (Large Caps) ist, desto weniger Gewicht kann den eigenen Ansichten zu ESG durch die Stimmrechtsausübung verliehen werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter die vorstehenden Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert hat und auf die Auswahl von für ein ESG-Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses selbst anwendet.

Weitere Informationen zur *Sustainable Investing Policy* und der ESG-Integration für ESG-Teilvermögen sind online verfügbar unter https://credit-suisse.com/esg.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teilvermögen	Anteilklassen[6]	Valoren-nummer	ISIN-Nummer	Rechnungs-einheit des Teil-vermögens	Max. Ausgabe-/Rück-nahmekom-mission zulasten der Anleger[1]	Max. Management Fee[15]	Max. Servicing Fee[16]	Max. Verwaltungs-kommission zulasten des Teilvermögens[2]	Max. Kommissionen der Depotbank zulasten des Teilvermögens	Bewertungstag ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage ab Bewertung	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage/ Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER) 30.09.18	30.09.19	30.09.20
Credit Suisse (CH) Corporate CHF Bond Fund	A[7]	277020	CH0002770201	**CHF**	5,0% / 2,0%	1,40%	0.10%	1,50%	0,05%[13]	1	1	15:00 Uhr	–	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	1,01%	1,02%	1,03%
	DA[9]	–	–			-	-	0,2%[12]					–		–	–	–
	EA[7] [8]	23723966	CH0237239667			1,00%	0.10%	1,10%					–		0,41%	0,42%	0,43%
	IA[7]	20191423	CH0201914238			0,70%	0.10%	0,80%					[5]		0,46%	0,46%	0,48%
	UA[11]	26422906	CH0264229060			1,05%	0.10%	1,15%					–		0,66%	0,67%	0,68%
Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund	B CHF[7]	–	–	**CHF**	5,0% / 2,0%	1,40%	0.10%	1,50%	0,05%[13][14]	1	1	16:30 Uhr	–	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	–		
	BH CHF[7]	39364170	CH0393641706			1,40%	0.15%	1,55%					–		0.75%	0.85%	0.85%
	BH EUR[7]	41217488	CH0412174887			1,40%	0.15%	1,55%					–		0..74%	0.78%	0.85%
	DB CHF[9]	–	–			-	-	0,20%[12]					–		–	–	–
	DBH CHF[9]	–	–			-	-	0,20%[12]					–		–	–	–
	DBH EUR[9]	41401045	CH0414010451			-	-	0,20%					–		–	–	–
	DB DUR CHF[9]	–	–			-	-	0,20%[12]					–		–	–	–
	DBH DUR CHF[9]	–	–			-	-	0,20%[12]					–		–	–	–
	EB CHF[7] [8]	–	–			1,00%	0.10%	1,10%					–		–	–	–
	EBH CHF[7] [8]	–	–			1,00%	0.15%	1,15%					–		–	–	–
	EB DUR CHF[7] [8]	–	–			1,00%	0.10%	1,10%					–		–	–	–
	EBH DUR CHF[7] [8]	–	–			1,00%	0.15%	1,15%					–		–	–	–
	IB CHF[7]	–	–			0,70%	0.10%	0,80%					[5]		–	–	–
	IBH CHF[7]	–	–			0,70%	0.15%	0,85%					[5]		–	–	–
	UB CHF[11]	–	–			1,05%	0.10%	1,15%					–		–	–	–
	UBH CHF[11]	–	–			1,05%	0.15%	1,20%					–		–	–	–
	UBH EUR[11]	41217489	CH0412174895			1,05%	0.15%	1,20%					–		0.55%	0.58%	0.65%
	ZB CHF[10]	12648038	CH0126480380			-	-	0,00%[14]					–		0,01%	0,00%	0,00%
	ZBH CHF[10]	12648039	CH0126480398			-	-	0,00%[14]					–		0,01%	0,00%	0,00%
	ZB DUR CHF[10]	–	–			-	-	0,00%[14]					–		–	–	–
	ZBH DUR CHF[10]	21698345	CH0216983459			-	-	0,00%[14]					–		0,01%	0,00%	0,00%

[1] Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreiber im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreiber im In- und Ausland.

[2] Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich aus den Bestandteilen Management Fee und Servicing Fee zusammen. Die Summe aus Management Fee und Servicing Fee entspricht der Verwaltungskommission der Fondsleitung und darf die in der Tabelle aufgeführten Maximalsätze nicht überschreiten . Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen und Kosten in Rechnung gestellt werden. Für die ‹DA›-, ‹DAH›-, ‹DB›- und ‹DBH›-Klassen (alle Währungen) wird eine pauschale Verwaltungskommission erhoben.

[3] Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse ‹IA›, ‹IA USD›, ‹IAH USD›, ‹IB›, ‹IB USD› und ‹IBH USD› pro Anleger: USD 500'000 / Mindestbestand an Anteilen der Klasse ‹IA›, ‹IA USD› und ‹IAH USD›, welcher durch die Anleger gehalten werden muss: USD 500'000.

[4] Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse ‹IA›, ‹IA EUR›, ‹IAH EUR›, ‹IB›, ‹IB EUR› und ‹IBH EUR› pro Anleger: EUR 500'000 / Mindestbestand an Anteilen der Klasse ‹IA›, ‹IA EUR› und ‹IAH EUR› welcher durch die Anleger gehalten werden muss: EUR 500'000.

[5] Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse ‹IA›, ‹IA CHF›, ‹IAH CHF›, ‹IB›, ‹IB CHF› bzw. ‹IBH CHF› pro Anleger: CHF 500'000 / Mindestbestand an Anteilen der Klasse ‹IA›, ‹IA CHF› bzw. ‹IAH CHF›, welcher durch die Anleger gehalten werden muss: CHF 500'000.

[6] Bei Anteilen der Klassen ‹AH CHF›, ‹AH EUR›, ‹AH GBP›, ‹AH USD›, ‹BH CHF›, ‹BH EUR›, ‹BH GBP›, ‹BH USD›, ‹DAH CHF›, ‹DAH EUR›, ‹DAH USD›, ‹DAH DUR CHF›, ‹DBH CHF›, ‹DBH EUR›, ‹DBH USD›, ‹DBH DUR CHF›, ‹EAH CHF›, ‹EAH EUR›, ‹EAH USD›, ‹EAH DUR CHF›, ‹EBH CHF›, ‹EBH EUR›, ‹EBH USD›, ‹EBH DUR CHF›, ‹IAH CHF›, ‹IAH EUR›, ‹IAH USD›, ‹IAH25 CHF›, ‹IAH25 EUR›, ‹IAH25 USD›, ‹IBH CHF›, ‹IBH EUR›, ‹IBH USD›, ‹IBH25 CHF›, ‹IBH25 EUR›, ‹IBH25 USD›, ‹UAH CHF›, ‹UAH EUR›, ‹UAH GBP›, ‹UAH USD›, ‹UBH CHF›, ‹UBH EUR›, ‹UBH GBP›, ‹UBH USD›, ‹ZAH CHF›, ‹ZAH DUR CHF›, ‹ZBH CHF› und ‹ZBH DUR CHF› wird die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung gemäss § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrags bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen die jeweilige Referenzwährung der Klasse abgesichert.

[7] Bei diesen Anteilklassen können die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden (Lieferfähigkeit). Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

[8] Der Kreis der Anleger dieser Klassen ist gemäss § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrags auf folgende Arten von qualifizierten Anlegern beschränkt:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen

[9] Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie folgende Vermögensverwaltungstypen: Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice Anlagelösungen.

[10] Der Erwerb dieser Klasse muss im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag ausdrücklich vorgesehen sein.

[11] Diese Anteile sind nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist.

[12] Für die Anteilklassen ‹DA›-, ‹DAH›-, ‹DB›- und ‹DBH›-Klassen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen (jeweils lediglich anteilmässig und für alle Währungen) eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 0.20% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des anteilmässigen durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission). Diese pauschale Verwaltungs-kommission enthält die Entschädigung für die Leitung, den Vertrieb, Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging) sowie die Depotbankenkommission. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird nicht dem

Vermögen des Teilvermögens belastet, sondern gemäss § 6 Ziff. 4 direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind Vergütungen und Nebenkosten gemäss nachfolgender Ziff. 3 lit. a. bis d. und h. bis j., welche direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können.

13) Für die ‹DA›-, ‹DAH›-, ‹DB›- und ‹DBH›-Klassen (alle Währungen) sowie die ‹ZA CHF›-, ‹ZAH CHF›-, ‹ZA DUR CHF›-, ‹ZAH DUR CHF›-, ‹ZB CHF›-, ‹ZBH CHF›-, ‹ZB DUR CHF›- und ‹ZBH DUR CHF›-Klassen wird gemäss § 20 Ziff. 2 keine separate Depotbankkommission erhoben.

14) ‹ZA CHF›-, ‹ZAH CHF›-, ‹ZA DUR CHF›-, ‹ZAH DUR CHF›, ‹ZB CHF›-, ‹ZBH CHF›-, ‹ZB DUR CHF›- und ‹ZBH DUR CHF›-Klassen: Für diese Klassen wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Entschädigung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Depotbank wird gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten sonstigen schriftlichen Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet

15) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags): Für die Leitung (exklusiv der in § 20 Ziff. 1 Bst. b aufgeführten Dienstleistungen), die Vermögensverwaltung und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die in der Tabelle aufgeführte jährliche Kommission (Management Fee) in Rechnung.

16) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags): Für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie die Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilsklassen (FX Hedging) stellt die Fondsleitung zulasten der Vermögen der Teilvermögen die in der Tabelle aufgeführte jährliche Kommission (Servicing Fee) in Rechnung.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung CS Fund 2 besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:
   a) Credit Suisse (CH) Corporate CHF Bond Fund
   b) Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund
2. Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern[1] einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.
   Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
   a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
   b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
   c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
   d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält,

   Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
   Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie

[1] Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
   Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
   a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
   b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
   a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
   b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
   c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).
10. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Reduktion des Zinsänderungsrisikos («Durationsrisiko»), Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
   Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: **‹A›**, **‹A CHF›**, **‹A EUR›**, **‹A USD›**, **‹AH CHF›**, **‹AH EUR›**, **‹AH GBP›**, **‹AH USD›**, **‹B›**, **‹B CHF›**, **‹B EUR›**, **‹B USD›**, **‹BH CHF›**, **‹BH EUR›**, **‹BH GBP›**, **‹BH USD›**, **‹DA›**, **‹DA CHF›**, **‹DA EUR›**, **‹DA USD›**, **‹DAH CHF›**, **‹DAH EUR›**, **‹DAH USD›**, **‹DA DUR CHF›**, **‹DAH DUR CHF›**, **‹DB›**, **‹DB CHF›**, **‹DB EUR›**, **‹DB USD›**, **‹DBH CHF›**, **‹DBH EUR›**, **‹DBH USD›**, **‹DB DUR CHF›**, **‹DBH DUR CHF›**, **‹EA›**, **‹EA CHF›**, **‹EA EUR›**, **‹EA USD›**, **‹EAH CHF›**, **‹EAH EUR›**, **‹EAH USD›**, **‹EA DUR CHF›**, **‹EAH DUR CHF›**, **‹EB›**, **‹EB CHF›**, **‹EB EUR›**, **‹EB USD›**, **‹EBH CHF›**, **‹EBH EUR›**, **‹EBH USD›**, **‹EB DUR CHF›**, **‹EBH DUR CHF›**, **‹IA›**, **‹IA CHF›**, **‹IA EUR›**, **‹IA USD›**, **‹IAH CHF›**, **‹IAH EUR›**, **‹IAH USD›**, **‹IA25›**, **‹IA25 CHF›**, **‹IA25 EUR›**, **‹IA25 USD›**, **‹IAH 25 CHF›**, **‹IAH25 EUR›**, **‹IAH25 USD›**, **‹IB›**, **‹IB CHF›**, **‹IB EUR›**, **‹IB USD›**, **‹IBH CHF›**, **‹IBH EUR›**, **‹IBH USD›**, **‹IB25›**, **‹IB25 CHF›**, **‹IB25 EUR›**, **‹IB25 USD›**, **‹IBH 25 CHF›**, **‹IBH25 EUR›**, **‹IBH25 USD›**, **‹UA›**, **‹UA CHF›**, **‹UA EUR›**, **‹UA USD›**, **‹UAH CHF›**, **‹UAH EUR›**, **‹UAH GBP›**, **‹UAH USD›**, **‹UB›**, **‹UB CHF›**, **‹UB EUR›**, **‹UB USD›**, **‹UBH CHF›**, **‹UBH EUR›**, **‹UBH GBP›**, **‹UBH USD›**, **‹ZA CHF›**, **‹ZAH CHF›**, **‹ZA DUR CHF›**, **‹ZAH DUR CHF›**, **‹ZB CHF›**, **‹ZBH CHF›**, **‹ZB DUR CHF›** und **‹ZBH DUR CHF›**. Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.
   Anteile der Klassen **‹A›**, **‹A CHF›**, **‹A EUR›**, **‹A USD›**, **‹AH CHF›**, **‹AH EUR›**, **‹AH GBP›** und **‹AH USD›** sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse ‹A› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹A CHF› und ‹AH CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹A EUR› und ‹AH EUR› werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen

‹A USD› und ‹AH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹AH GBP› werden in der Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹A›, ‹A CHF›, ‹A EUR› und ‹A USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹AH CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹AH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Pfund Sterling (GBP) aufgelegten Klasse ‹AH GBP› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Pfund Sterling (GBP) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹AH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert. Anteile der Klassen **‹B›**, **‹B CHF›**, **‹B EUR›**, **‹B USD›**, **‹BH CHF›**, **‹BH EUR›**, **‹BH GBP›** und **‹BH USD›** sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse ‹B› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹B CHF› und ‹BH CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹B EUR› und ‹BH EUR› werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹B USD› und ‹BH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹BH GBP› werden in der Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹B›, ‹B CHF›, ‹B EUR› und ‹B USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹BH CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹BH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Pfund Sterling (GBP) aufgelegten Klasse ‹BH GBP› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Pfund Sterling (GBP) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹BH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert.

Anteile der Klassen **‹DA›**, **‹DA CHF›**, **‹DA EUR›**, **‹DA USD›**, **‹DAH CHF›**, **‹DAH EUR›**, **‹DAH USD›**, **‹DA DUR CHF›** und **‹DAH DUR CHF›** sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie folgende Vermögensverwaltungsverträge: Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse ‹DA› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹DA CHF›, ‹DAH CHF›, ‹DA DUR CHF› und ‹DAH DUR CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹DA EUR› und ‹DAH EUR› werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹DA USD› und ‹DAH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹DA›, ‹DA CHF›, ‹DA EUR› und ‹DA USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klassen ‹DAH CHF› und ‹DAH DUR CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹DAH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹DAH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert. Anteile der Klassen ‹DA DUR CHF› und ‹DAH DUR CHF› zeichnen sich dadurch aus, dass die Duration dieser Anteilklassen mittels Einsatzes von geeigneten OTC-Derivaten (insbesondere Interest Rate Swaps) reduziert wird. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klassen **‹DB›**, **‹DB CHF›**, **‹DB EUR›**, **‹DB USD›**, **‹DBH CHF›**, **‹DBH EUR›**, **‹DBH USD›**, **‹DB DUR CHF›** und **‹DBH DUR CHF›** sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger,, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie folgende Vermögensverwaltungsmandate: Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse ‹DA› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹DB CHF›, ‹DBH CHF›, ‹DB DUR CHF› und ‹DBH DUR CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹DB EUR› und ‹DBH EUR› werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹DB USD› und ‹DBH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹DB›, ‹DB CHF›, ‹DB EUR› und ‹DB USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klassen ‹DBH CHF› und ‹DBH DUR CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹DBH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹DBH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert. Anteile der Klassen ‹DB DUR CHF› und ‹DBH DUR CHF› zeichnen sich dadurch aus, dass die Duration dieser Anteilklassen mittels Einsatzes von geeigneten OTC-Derivaten (insbesondere Interest Rate Swaps) reduziert wird. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klassen **‹EA›**, **‹EA CHF›**, **‹EA EUR›**, **‹EA USD›**, **‹EAH CHF›**, **‹EAH EUR›**, **‹EAH USD›**, **‹EA DUR CHF›** und **‹EAH DUR CHF›** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der Klasse ‹EA› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹EA CHF›, ‹EAH CHF›, ‹EA DUR CHF› und ‹EAH DUR CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹EA EUR› und ‹EAH EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹EA USD› und ‹EAH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹EA›, ‹EA CHF›, ‹EA EUR› und ‹EA USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klassen ‹EAH CHF› und ‹EAH DUR CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹EAH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹EAH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert. Anteile der Klassen ‹EA DUR CHF› und ‹EAH DUR CHF› zeichnen sich dadurch aus, dass die Duration dieser Anteilklassen mittels Einsatzes von geeigneten OTC-Derivaten (insbesondere Interest Rate Swaps) reduziert wird.
Anteile der Klassen **‹EB›**, **‹EB CHF›**, **‹EB EUR›**, **‹EB USD›**, **‹EBH CHF›**, **‹EBH EUR›**, **‹EBH USD›**, **‹EB DUR CHF›** und **‹EBH DUR CHF›** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für folgende Arten von welche nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden dürfen, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der Klasse ‹EB› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹EB CHF›, ‹EBH CHF›, ‹EB DUR CHF› und ‹EBH DUR CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹EB EUR› und ‹EBH EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹EB USD› und ‹EBH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹EB›, ‹EB CHF›, ‹EB EUR› und ‹EB USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klassen ‹EBH CHF› und ‹EBH DUR CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹EBH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹EBH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert. Anteile der Klassen ‹EB DUR CHF› und ‹EBH DUR CHF› zeichnen sich dadurch aus, dass die Duration dieser Anteilklassen mittels Einsatzes von geeigneten OTC-Derivaten (insbesondere Interest Rate Swaps) reduziert wird.
Anteile der Klassen **‹IA›**, **‹IA CHF›**, **‹IA EUR›**, **‹IA USD›**, **‹IAH CHF›**, **‹IAH EUR›** und **‹IAH USD›** sind ausschüttende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen ‹IA›, ‹IA CHF›, ‹IA EUR›, ‹IA USD›, ‹IAH CHF›, ‹IAH EUR› und ‹IAH USD› pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen ‹IA›, ‹IA CHF›, ‹IA EUR›, ‹IA USD›, ‹IAH CHF›, ‹IAH EUR› und ‹IAH USD›, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Anteile der Klasse ‹IA› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IA CHF› und ‹IAH CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IA EUR› und ‹IAH EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IA USD› und ‹IAH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹IA›, ‹IA CHF›, ‹IA EUR› und ‹IA USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹IAH CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹IAH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹IAH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert.
Anteile der Klassen **‹IA25›**, **‹IA25 CHF›**, **‹IA25 EUR›**, **‹IA25 USD›**, **‹IAH25 CHF›**, **‹IAH25 EUR›** und **‹IAH25 USD›** sind ausschüttende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen ‹IA25›, ‹IA25 CHF›, ‹IA25 EUR›, ‹IA25 USD›, ‹IAH25 CHF›, ‹IAH25 EUR› und ‹IAH25 USD› pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen ‹IA25›, ‹IA25 CHF›, ‹IA25 EUR›, ‹IA25 USD›, ‹IAH25 CHF›, ‹IAH25 EUR› und ‹IAH25 USD›, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Klassen ‹IA25›, ‹IA25 CHF›, ‹IA25 EUR›, ‹IA25 USD›, ‹IAH25 CHF›, ‹IAH25 EUR› und ‹IAH25 USD› unterscheiden sich von den Klassen ‹IA›, ‹IA CHF›, ‹IA EUR›, ‹IA USD›, ‹IAH CHF›, ‹IAH EUR› und ‹IAH USD› durch die höhere Mindestanlagen und den höheren Mindestbestand. Anteile der Klasse ‹IA25› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IA25 CHF› und ‹IAH25 CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IA25 EUR› und ‹IAH25 EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IA25 USD› und ‹IAH25 USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹IA25›, ‹IA25 CHF›, ‹IA25 EUR› und ‹IA25 USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹IAH25 CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹IAH25 EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹IAH25 USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert.
Anteile der Klassen **‹IB›**, **‹IB CHF›**, **‹IB EUR›**, **‹IB USD›**, **‹IBH CHF›**, **‹IBH EUR›** und **‹IBH USD›** sind thesaurierende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen ‹IB›, ‹IB CHF›, ‹IB EUR›, ‹IB USD›, ‹IBH CHF›, ‹IBH EUR› und ‹IBH USD› pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen ‹IB›, ‹IB CHF›, ‹IB EUR›, ‹IB USD›, ‹IBH CHF›, ‹IBH EUR› und ‹IBH USD›, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Ta-

belle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Anteile der Klasse ‹IB› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IB CHF› und ‹IBH CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IB EUR› und ‹IBH EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IB USD› und ‹IBH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹IB›, ‹IB CHF›, ‹IB EUR› und ‹IB USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹IBH CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹IBH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹IBH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert.
Anteile der Klassen **‹IB25›**, **‹IB25 CHF›**, **‹IB25 EUR›**, **‹IB25 USD›**, **‹IBH25 CHF›**, **‹IBH25 EUR›** und **‹IBH25 USD›** sind thesaurierende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen ‹IB25›, ‹IB25 CHF›, ‹IB25 EUR›, ‹IB25 USD›, ‹IBH25 CHF›, ‹IBH25 EUR› und ‹IBH25 USD› pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen ‹IB25›, ‹IB25 CHF›, ‹IB25 EUR›, ‹IB25 USD›, ‹IBH25 CHF›, ‹IBH25 EUR› und ‹IBH25 USD›, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Klassen ‹IB25›, ‹IB25 CHF›, ‹IB25 EUR›, ‹IB25 USD›, ‹IBH25 CHF›, ‹IBH25 EUR› und ‹IBH25 USD› unterscheiden sich von den Klassen ‹IB›, ‹IB CHF›, ‹IB EUR›, ‹IB USD›, ‹IBH CHF›, ‹IBH EUR› und ‹IBH USD› durch die höheren Mindestanlagen und den höheren Mindestbestand. Anteile der Klasse ‹IB25› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IB25 CHF› und ‹IBH25 CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IB25 EUR› und ‹IBH25 EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹IB25 USD› und ‹IBH25 USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹IB25›, ‹IB25 CHF›, ‹IB25 EUR› und ‹IB25 USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹IBH25 CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹IBH25 EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹IBH25 USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert.
Anteile der Klassen **‹UA›**, **‹UA CHF›**, **‹UA EUR›**, **‹UA USD›**, **‹UAH CHF›**, **‹UAH EUR›**, **‹UAH GBP›** und **‹UAH USD›** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Anteile der Klasse ‹UA› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹UA CHF› und ‹UAH CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹UA EUR› und ‹UAH EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹UAH GBP› werden in der Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹UA USD› und ‹UAH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹UA›, ‹UA CHF›, ‹UA EUR› und ‹UA USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹UAH CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹UAH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Pfund Sterling (GBP) aufgelegten Klasse ‹UAH GBP› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Pfund Sterling (GBP) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹UAH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.
Anteile der Klassen **‹UB›**, **‹UB CHF›**, **‹UB EUR›**, **‹UB USD›**, **‹UBH CHF›**, **‹UBH EUR›**, **‹UBH GBP›** und **‹UBH USD›** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Anteile der Klasse ‹UB› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹UB CHF› und ‹UBH CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹UB EUR› und ‹UBH EUR›, werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹UBH GBP› werden in der Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klassen ‹UB USD› und ‹UBH USD› werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Für die Klassen ‹UB›, ‹UB CHF›, ‹UB EUR› und ‹UB USD› werden die Währungsrisiken (Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung) nicht abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klasse ‹UBH CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Euro (EUR) aufgelegten Klasse ‹UBH EUR› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Euro (EUR) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Pfund Sterling (GBP) aufgelegten Klasse ‹UBH GBP› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Pfund Sterling (GBP) abgesichert. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in US-Dollar (USD) aufgelegten Klasse ‹UBH USD› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen US-Dollar (USD) abgesichert. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.
Anteile der Klassen **‹ZA CHF›**, **‹ZAH CHF›**, **‹ZA DUR CHF›** und **‹ZAH DUR CHF›** sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen). Der Erwerb der Klassen ‹ZA CHF›, ‹ZAH CHF›, ‹ZA DUR CHF› und ‹ZAH DUR CHF› muss im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag ausdrücklich vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile

der Klassen ‹ZA CHF›, ‹ZAH CHF›, ‹ZA DUR CHF› und ‹ZAH DUR CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klassen ‹ZAH CHF› und ‹ZAH DUR CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Anteile der Klassen ‹ZA DUR CHF› und ‹ZAH DUR CHF› zeichnen sich dadurch aus, dass die Duration dieser Anteilklassen mittels Einsatzes von geeigneten OTC-Derivaten (insbesondere Interest Rate Swaps) reduziert wird. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klassen **‹ZB CHF›**, **‹ZBH CHF›**, **‹ZB DUR CHF›** und **‹ZBH DUR CHF›** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen). Der Erwerb der Klassen ‹ZB CHF›, ‹ZBH CHF›, ‹ZB DUR CHF› und ‹ZBH DUR CHF› muss im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag ausdrücklich vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Die im Rahmen der Leitung der ‹ZB CHF›, ‹ZBH CHF›, ‹ZB DUR CHF› und ‹ZBH DUR CHF› Klassen anfallenden Kosten werden aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung vergütet. Anteile der Klassen ‹ZB CHF›, ‹ZBH CHF›, ‹ZB DUR CHF› und ‹ZBH DUR CHF› werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung der in Schweizerfranken (CHF) aufgelegten Klassen ‹ZBH CHF› und ‹ZBH DUR CHF› wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken (CHF) abgesichert. Anteile der Klassen ‹ZB DUR CHF› und ‹ZBH DUR CHF› zeichnen sich dadurch aus, dass die Duration dieser Anteilklassen mittels Einsatzes von geeigneten OTC-Derivaten (insbesondere Interest Rate Swaps) reduziert wird. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

5. Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der Credit Suisse AG (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilklassen auf die Einhaltung der am Ende des Prospekts aufgeführten Limiten (erstmalige Mindestanlage/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.
7. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel der Teilvermögen des Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend je Teilvermögen aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Vermögen der Teilvermögen zu berücksichtigen.

   Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird unter Ziff. 3 beschrieben. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 3 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
   a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

      Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. h) einzubeziehen.
   b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

      OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
   c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrundeliegen und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Market oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein

beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein.

d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
   Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 in Anteile an anderer Teilvermögen oder anderer kollektiven Kapitalanlagen («verbundene Zielfonds») anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;

g) Private Equity Anlagen, d.h. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an der Börse kotiert sind.

h) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis g) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

3. Nachstehend werden das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

A. Credit Suisse (CH) Corporate CHF Bond Fund

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der Erzielung eines Einkommens im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Abschnitt 6.2 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertebasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» für Fixed-Income-Portfolios (**integriertes ESG-Research** und ***Positive Screening***) und «**Stewardship**» (***Engagement***) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating und/oder keine Angaben zum Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, die Abdeckung des Vermögens des Teilvermögens durch ESG-Daten zu erhöhen. Bei Direktanlagen werden zur «ESG-Integration» einzelne Emittenten unter Verwendung von integriertem Research hinsichtlich der anhand von *Materiality Frameworks* externer Anbieter (z.B. MSCI ESG Research LLC) identifizierten ESG-Faktoren evaluiert. Die Ergebnisse dieser Analyse werden durch den Vermögensverwalter in die Erstellung eines eigenen Kreditratings mit integrierten ESG-Faktoren einbezogen, welches sich zusätzlich auf ESG-Ratings spezialisierter externer Anbieter stützt. Dieses Kreditrating mit integrierten ESG-Faktoren wird zur Auswahl von Forderungswertpapieren und -wertrechten und der Portfoliokonstruktion herangezogen. Die Gewichtung aller Titel im Fondsvermögen mit negativem ESG-Rating darf gesamthaft maximal 20% betragen. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches Zielfonds als solche (1) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (2) nur mit Ausschlusskriterien, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema, oder als (5) Impact Investment einstuft. Zielfonds mit den vorstehenden Klassifikationen (1) und (2) entsprechen den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht und werden nicht investiert.
Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, den überwiegenden Teil (das heisst mehr als 50,00%) des Vermögens des Teilvermögens in:
   – Auf Schweizerfranken lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabelverzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit;
   – Derivate (einschliesslich Warrants) auf diesen Anlagen.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt der nachfolgenden lit. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, weniger als 50,00% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   – Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen sowie Warrants und ähnliche Rechte auf diese Anlagen;
   – Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabelverzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (inklusive Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
     Bei Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) handelt es sich um Schuldtitel, die von einem Special Purpose Vehicle (SPV) zum Zwecke der Refinanzierung – im Rahmen der Ausgliederung von Aktiven eines Unternehmens – begeben werden. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Aufgrund der gegenüber herkömmlichen Anleihen (Unternehmensanleihen, Anleihen von Staaten) verschiedenartigen Struktur können diese Transaktionen u.a. bezüglich Gegenparteienrisiko oder Zinsänderungsrisiko Abweichungen aufweisen.
   – Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben;
   – Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) i.S.v. Ziff. 2 Bst. d) oben;
   – Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. c);
   – Derivate (einschliesslich Warrants) i.S.v. Ziff. 2 Bst. b) auf die oben erwähnten Anlagen;

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtfondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   – Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
   – Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) bis höchstens 20%. Pro Emittent sind Käufe von vorrangigen als auch nachrangigen Tranchen (mit Aus-

nahme von Equity-Tranchen) bis max. 3% zulässig. Die Investition muss zum Zeitpunkt des Kaufes ein Investmentgraderating (mind. Baa3 resp. BBB-) aufweisen und die Transaktionsgrösse muss insgesamt mind. USD 100 Mio. oder Gegenwert betragen. Investitionen in ABS/MBS, bei welchen Gruppengesellschaften der Credit Suisse AG als Originator auftreten, sind bis max. 10% erlaubt. Es kann sowohl in synthetische als auch in True Sale-Strukturen investiert werden. Nicht zugelassen sind hingegen Investitionen in folgende Arten von ABS/MBS: Collateralized Debt Obligationen Squared (CDO^2); Subprime MBS; Alt-A MBS; Home Equity Loan ABS (HEL); Credit Linked Notes (CLN); Constant Proportion Debt Obligation (CPDO);
- Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) sowie Warrants bis insgesamt höchstens 10%;
- Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen höchstens 10%.

B. Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der Erzielung eines Einkommens im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Abschnitt 6.2 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertebasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» für Fixed-Income-Portfolios (**integriertes ESG-Research** und ***Positive Screening***) und «**Stewardship**» (***Engagement***) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating und/oder keine Angaben zum Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, die Abdeckung des Vermögens des Teilvermögens durch ESG-Daten zu erhöhen. Bei Direktanlagen werden zur «ESG-Integration» einzelne Emittenten unter Verwendung von integriertem Research hinsichtlich der anhand von *Materiality Frameworks* externer Anbieter (z.B. MSCI ESG Research LLC) identifizierten ESG-Faktoren evaluiert. Die Ergebnisse dieser Analyse werden durch den Vermögensverwalter in die Erstellung eines eigenen Kreditratings mit integrierten ESG-Faktoren einbezogen, welches sich zusätzlich auf ESG-Ratings spezialisierter externer Anbieter stützt. Dieses Kreditrating mit integrierten ESG-Faktoren wird zur Auswahl von Forderungswertpapieren und -wertrechten und der Portfoliokonstruktion herangezogen. Die Gewichtung aller Titel im Fondsvermögen mit negativem ESG-Rating darf gesamthaft maximal 20% betragen. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches Zielfonds als solche (1) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (2) nur mit Ausschlusskriterien, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema, oder als (5) Impact Investment einstuft. Zielfonds mit den vorstehenden Klassifikationen (1) und (2) entsprechen den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht und werden nicht investiert.

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt der nachfolgenden lit. c, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
   - auf beliebige Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten Schuldnern weltweit;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf diesen Anlagen.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt der nachfolgenden lit. c, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (inklusive Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit und in allen Währungen;
     Bei Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) handelt es sich um Schuldtitel, die von einem Special Purpose Vehicle (SPV) zum Zwecke der Refinanzierung – im Rahmen der Ausgliederung von Aktiven eines Unternehmens – begeben werden. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Aufgrund der gegenüber herkömmlichen Anleihen (Unternehmensanleihen, Anleihen von Staaten) verschiedenartigen Struktur können diese Transaktionen u.a. bezüglich Gegenparteienrisiko oder Zinsänderungsrisiko Abweichungen aufweisen.
   - Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen weltweit;
   - Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
   - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf diesen Anlagen;
   - strukturierte Produkte wie Zertifikate von Emittenten weltweit und in allen Währungen auf die unter a und b erwähnten Anlagen.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
   - Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) bis höchstens 20%. Pro Emittent sind Käufe von vorrangigen als auch nachrangigen Tranchen (mit Ausnahme von Equity-Tranchen) bis max. 3% zulässig. Die Investition muss zum Zeitpunkt des Kaufes ein Investmentgraderating (mind. Baa3 resp. BBB-) aufweisen und die Transaktionsgrösse muss insgesamt mind. USD 100 Mio. oder Gegenwert betragen. Investitionen in ABS/MBS, bei welchen Gruppengesellschaften der Credit Suisse AG als Originator auftreten, sind bis max. 10% erlaubt. Es kann sowohl in synthetische als auch in True-Sale-Strukturen investiert werden. Nicht zugelassen sind hingegen Investitionen in folgende Arten von ABS/MBS: Collateralized Debt Obligationen Squared (CDO^2); Subprime MBS; Alt-A MBS; Home Equity Loan ABS (HEL); Credit Linked Notes (CLN); Constant Proportion Debt Obligation (CPDO);
   - Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) sowie Derivate (einschliesslich Warrants) auf diesen Anlagen insgesamt höchstens 10%;
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden.
   Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.
   Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen hingegen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repo nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens entsprechen.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Forderungen aus Reverse Repo gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
   Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Commitment Ansatz I:

2. Bei der Risikomessung gelangt beim Teilvermögen
   – **Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund**
   der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
   Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
   a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
   b) Credit Default Swaps (CDS).
   c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen.
   d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
   b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
      – von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
      – für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
      – in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
      Bei CDS auf Indizes bezieht sich die Korrelation auf die Sensitivität zu Credit Spread Bewegungen. Beim gleichzeitigen Einsatz von CDS auf verschiedene Indizes kann die Korrelation auf Basis mehrerer CDS beigezogen werden.
   c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
   d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
   a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
   b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
   c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
   d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
   b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
   c) Ist für ein OTC -Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrages über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
    – zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
    – zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
    – zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
    – zu den Kreditderivaten;
    – zur Sicherheitenstrategie.

Commitment-Ansatz II:

12. Bei der Risikomessung beim Teilvermögen:
    – Credit Suisse (CH) Corporate CHF Bond Fund
    gelangt der **Commitment-Ansatz II** zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% seines Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
    Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
13. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
14. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
    b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
    c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
    d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
    e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Zins-, Währungs- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
    f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Zins-, Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
15. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over the Counter) abschliessen.
16. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
    b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
    c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Of-

ferte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

17. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
18. Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass den Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.
19. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
    - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
    - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
    - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
    - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
    - zu den Kreditderivaten;
    - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
   Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.
   Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.
   Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
   a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
   b) flüssige Mittel gemäss § 9;
   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

   Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens (für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens) in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens (beim Teilvermögen Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens) angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens (beim Teilvermögen Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund 40% des Vermögens des Teilvermögens) nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
   Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% (beim Teilvermögen Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund von 10%) ist auf 45% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 45% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% (beim Teilvermögen Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund von 10%) ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.
    Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne dieser Ziffer sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwerts

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswerts angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.
7. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2.0 % des Nettofondsvermögens. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld-/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.
    Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z. B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.
    In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2.0 % des Nettofondsvermögens überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
    a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
    b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettofondsvermögens unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
    c) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in

Prozenten ihres jeweiligen Nettofondsvermögens unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

d) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
   Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung gemäss der Tabelle 1 im Prospekt beglichen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
   a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
   b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
   c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
   d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 lit. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen des Teilvermögens statt.

§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen. Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettofondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettofondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.
4. Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes kann eine reduzierte Ausgabekommission von max. 2,5% sowie eine reduzierte Rücknahmekommission von max. 1% erhoben werden. Kostenloser Wechsel ist möglich beim Wechsel zwischen verschiedenen Teilvermögen gemäss unten stehender Tabelle.
5. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden maximal 50% der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.
6. Für die Auszahlung des Liquidationsbetreffnisses im Falle der Auflösung eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

Tabelle gemäss § 19 Ziff. 4:

Im Moment sind keine ausgabe- und rücknahmespesenbefreiten Wechselmöglichkeiten in andere Teilvermögen vorgesehen.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:
   a) Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die nachfolgend aufgeführte jährliche Kommission (**Management Fee**) des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und

jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird. Nicht abgegolten in der Management Fee sind die Dienstleistungen gemäss nachfolgendem Bst. b).

b) Für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging) stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die nachfolgend aufgeführte jährliche Kommission (**Servicing Fee**) des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird.

Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens unterschiedlich ausgestaltet werden und zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.

Die Summe aus Management Fee und Servicing Fee entspricht der Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission, der Fondsleitung und darf die nachfolgend aufgeführten Maximalsätze nicht überschreiten.

Die Maximalsätze der Management Fee, Servicing Fee und Verwaltungskommission unterscheiden sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:

Anteilklassen (alle Währungen)	**Bestandteil Management Fee /p.a.**	**Bestandteil Servicing Fee/p.a.**	**Totale Verwaltungskommission/p.a.**
A	max. 1.40%	max. 0.10%	max. 1.50%
AH	max. 1.40%	max. 0.15%	max. 1.55%
B			
BH			
EA	max. 1.00%	max. 0.10%	max. 1.10%
EAH	max. 1.00%	max. 0.15%	max. 1.15%
EA DUR	max. 1.00%	max. 0.10%	max. 1.10%
EAH DUR	max. 1.00%	max. 0.15%	max. 1.15%
EB	max. 1.00%	max. 0.15%	max. 1.15%
EBH	max. 1.00%	max. 0.15%	max. 1.15%
EB DUR	max. 1.00%	max. 0.15%	max. 1.15%
EBH DUR	max. 1.00%	max. 0.15%	max. 1.15%
IA	max. 0.70%	max. 0.10%	max. 0.80%
IAH	max. 0.70%	max. 0.15%	max. 0.85%
IB	max. 0.70%	max. 0.15%	max. 0.85%
IBH	max. 0.70%	max. 0.15%	max. 0.85%
UA	max. 1.05%	max. 0.10%	max. 1.15%
UAH	max. 1.05%	max. 0.15%	max. 1.20%
UB	max. 1.05%	max. 0.10%	max. 1.15%
UBH	max. 1.05%	max. 0.10%	max. 1.15%

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

DA-, DA DUR-, DAH-, DAH DUR-, DB-, DB DUR-, DBH- und DBH DUR-Klassen (alle Währungen)

Für die ‹DA›, ‹DA DUR›, ‹DAH›, ‹DAH DUR›, ‹DB›, ‹DB DUR›, ‹DBH› und ‹DBH DUR›-Klassen (alle Währungen) stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen (jeweils lediglich anteilmässig und für alle Währungen) eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 0.20% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des anteilmässigen durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission). Diese pauschale Verwaltungskommission enthält die Entschädigung für die Leitung, die Vertriebstätigkeit, Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging) sowie für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet, sondern gemäss § 6 Ziff. 4 direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind Vergütungen und Nebenkosten gemäss nachfolgender Ziff. 3 Bst. b bis f und i bis k, welche direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können. Für die ‹DA›, ‹DA DUR›, ‹DAH›, ‹DAH DUR›, ‹DB›, ‹DB DUR›, ‹DBH› und ‹DBH DUR›-Klassen (alle Währungen kommt die folgende Ziff. 2 nicht zur Anwendung. Der effektiv

angewandte Satz der Verwaltungskommission bzw. der pauschalen Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

ZA CHF-, ZAH CHF-, ZA DUR CHF-, ZAH DUR CHF-, ZB CHF-, ZBH CHF-, ZB DUR CHF- und ZBH DUR CHF-Klassen
Dem Vermögen der einzelnen Teilvermögen wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Entschädigung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank wird gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,05% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen (Depotbankkommission), die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird.
   Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:
   a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für Continuous Linked Settlement (CLS), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
   b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
   c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
   d. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
   e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
   f. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
   g. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
   h. Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
   i. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
   j. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
   k. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden, soweit möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
7. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:
   – Credit Suisse (CH) Corporate CHF Bond Fund CHF
   – Credit Suisse (CH) Global Corporate Bond Fund CHF
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolgs

§ 23

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit der Anteilklasse an die Anleger.
   Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit der Anteilklasse an die Anleger ausgeschüttet.
   Die Fondsleitung kann sowohl bei den thesaurierenden Anteilklassen als auch bei den ausschüttenden Anteilklassen zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.
   Die Ausschüttung erfolgt für alle Anleger nach Abzug allfälliger Verrechnungssteuer je Anleger und Depot vollständig in bar, ausser bei ausserordentlichen Ausschüttungen von ausländischen Quellensteuern, welche nur an Anleger mit Domizil in der Schweiz ausgeschüttet werden.
   Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilklasse eines Teilvermögens können auf die neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettofondsvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Thesaurierung zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
   a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
   b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
   c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
      – die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
      – die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
      – die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
      – die Rücknahmebedingungen;
      – die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
   d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
   e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 3 Bst. b) sowie d) und e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rücknahme ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizerfranken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde

innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.
   Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 4. Oktober 2023 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 16. Juli 2021.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung und der Depotbank ist Zürich.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 2. Oktober 2023.